

Aktuelles

Fachrundschreiben Nr. 14 / 2017

13.09.2017

Prozesskosten in Zusammenhang mit der Ehescheidung ab VZ 2013 nicht mehr abziehbar - Urteil des BFH

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Veranlagungszeitraum 2013 sind Prozesskosten nur dann als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, wenn jemand ohne den Prozess Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können (§ 33 Abs. 2 Satz 4 EStG).

Nunmehr hat der BFH mit Urteil vom 18. 5. 2017 - VI R 9/16 - entschieden, dass Prozesskosten für die Ehescheidung nicht der Erhaltung der Existenzgrundlage und der lebensnotwendigen Bedürfnisse i. S. d. § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG eines Steuerpflichtigen dienen. Sie seien demzufolge nicht abziehbar. Als Existenzgrundlage zähle, so der BFH, nur die wirtschaftliche Lebensgrundlage des Steuerpflichtigen. Dies ergebe sich zum einen aus der bisherigen Rechtsprechung des BFH zu den Prozesskosten in Zusammenhang mit einer Ehescheidung und zum anderen aus dem Wortlaut des Gesetzes, welcher auf die ausschließliche Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse hindeute. Persönliche Gründe seien nicht zu berücksichtigen, auch wenn das Festhalten an der Ehe zu einer starken Beeinträchtigung des Lebens führe.

Mit dem Urteil hat der BFH die gesetzliche Einschränkung des Abzugs der Prozesskosten für die Ehescheidung auf einen sehr engen Rahmen als rechtmäßig beurteilt. Damit ist der Abzug der Prozesskosten für die Scheidung als außergewöhnliche Belastungen faktisch ausgeschlossen.

Bei einer ausschließlichen Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse ergibt sich für die Durchführung der Scheidung und die Regelung des Versorgungsausgleichs regelmäßig kein Verlust der Existenzgrundlage der Betroffenen. Auch die Scheidungsfolgeregelung, in deren Rahmen z. B. die Vermögensverteilung oder der Ehegattenunterhalt geregelt wird, kann in der Regel nicht zum Verlust der (wirtschaftlichen) Existenzgrundlage der Betroffenen führen. Es verbleibt den Ehegatten in

jedem Fall ein materieller Vermögenswert, der die Existenzgrundlage sicherstellt. Der BFH verwies im Urteil vom 18. 5. 2017 - VI R 9/16 insbesondere darauf, dass bei Streitigkeiten zur Unterhaltsregelung stets der zum Leben notwendige Bedarf verbleibt und somit die engen Voraussetzungen für den Abzug von Prozesskosten nicht erfüllt werden.

Verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des Ausschlusses des Abzugs der Prozesskosten für die Scheidung als außergewöhnliche Belastung bestehen nicht.

Auch kein Werbungskostenabzug:

Ein anteiliger Abzug der Rechtsanwalts- bzw. Prozesskosten für die Regelung des Versorgungsausgleichs als Werbungskosten zu den (künftigen) Einkünften i. S. d. § 22 Nr. 1 EStG ist nach dem BFH-Beschluss vom 21. 9. 2009 – GrS 1/06 (BStBl II 2010, 672; HI2276796) mangels eines objektiven Aufteilungsmaßstabs nicht möglich.

Praxishinweise:

a. Wir empfehlen, künftig Prozesskosten im Zusammenhang mit der Scheidung und der Regelung des Versorgungsausgleichs nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen zu beantragen.

b. In Fällen, in denen das Finanzamt Sie zur Rücknahme eines eingelegten Einspruchs hinsichtlich der Prozesskosten für die Scheidung und der Regelung des Versorgungsausgleichs auffordert, können Sie den Einspruch zurücknehmen. Wenn noch andere Einspruchsgründe vorliegen, ist der Einspruch nur hinsichtlich des Abzugs der Prozesskosten für die Scheidung und der Regelung des Versorgungsausgleichs einzuschränken.

Erich Nöll, Uwe Rauhöft
Geschäftsführer